

# Stellungnahme der IG Windkraft zum Entwurf des Gesetzes über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz

## 27. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns, eine Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz“ abzugeben.

Der vorliegende Entwurf stellt eine insgesamt gut gelungene Umsetzung der RED III dar und bietet solide Grundlagen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Vorarlberg. Die **Einführung von Beschleunigungsgebieten** und die **Vereinfachung von Genehmigungsverfahren** sind wichtige Schritte, um die Energiewende voranzutreiben. Um Genehmigungsverfahren noch einfacher zu gestalten, **sollten Doppelprüfungen vermieden werden**. Um Verfahren tatsächlich zu beschleunigen, wird eine **deutliche Aufstockung des Personals in den Behörden notwendig** sein. Weiters braucht es **ausreichend Sachverständige**, um einen raschen Ablauf der Verfahren zu ermöglichen.

80 % des Stromverbrauchs werden in Vorarlberg mit erneuerbaren Energien erzeugt. Allerdings müssen im Winter bis zu zwei Drittel des Stromes importiert werden. Gerade für Vorarlberg wäre die Windstromerzeugung daher von großem Vorteil, die im Winter ihre höchsten Erzeugungsspitzen hat. Die **ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom** wird in Zukunft zu einem der bedeutendsten Faktoren für die Entwicklung der **Wirtschaft** und die **Lebensqualität** der Bevölkerung. Bis **2030** könnten in Vorarlberg aus unserer Sicht **60 Windkraftanlagen** errichtet werden. Eine Nutzung der Windkraft in höheren Regionen ist technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und ist bereits erfolgreich implementiert. Schon heute stehen etwa in der Steiermark bereits über 100 Windkraftanlagen im alpinen Raum (von 1.250 m Seehöhe bis auf 1.900 m). Auch in der Schweiz gibt es zahlreiche Erfolgsbeispiele. Da es in Vorarlberg in vielen alpinen Bereichen bereits eine Erschließung durch den Wintertourismus gibt (Zuwegung, Stromleitungen), würden sich diese für die Nutzung der Windenergie anbieten.

### Zum Sammelgesetz allgemein:

Wir schlagen vor, die Formulierungen in den verschiedenen Bestimmungen dahingehend zu vereinheitlichen, dass klar hervorgeht, dass eine Vollkonzentration der Verfahren intendiert ist.

### Zu Artikel VI – Baugesetz:

Hier sollte man den Bestimmungen des Bgld BauG folgend als Verwaltungsvereinfachung im § 1 Abs 1 als zusätzliche Ausnahme hinzufügen

„p) Vorhaben der Energiewende gem. den Allgemeinen Energiewende-Gesetzes, sofern sie einer Genehmigungspflicht nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz unterliegen“.

So würden Windkraftanlagen über 100 kW nur einem Verfahren nach dem EIWiG und keinem Bauverfahren unterliegen, was zu einer Reduktion des Koordinations- und Verwaltungsaufwands führen würde. Eine **Doppelprüfung** könnte vermieden werden.

### **Zu Artikel III – Elektrizitätswirtschaftsgesetz:**

Um sicherzustellen, dass auch Vorhaben die raumordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen müssen, die keiner Genehmigungspflicht nach dem Baugesetz unterliegen, müsste die Standorteignung auch in das EIWiG aufgenommen werden.

Wie im Bgld EIWiG sollte im Vbg. EIWiG, bspw als § 9 Abs 1 lit c, normiert werden:

„der Standort geeignet ist“.

### **Zu Artikel V – Raumplanungsgesetz:**

Die Verankerung der gem RED III verpflichtend auszuweisenden Beschleunigungsgebiete in den Landesraumplänen ist gut gelungen. Für die darauffolgende Verordnung wird es vermutlich eine Strategische Umweltprüfung gem SUP-Richtlinie geben müssen, die in § 10a ff umgesetzt ist.

Es fehlt jedoch der direkte Bezug zur örtlichen Raumplanung, also den Räumlichen Entwicklungsplänen gem § 11 und den Flächenwidmungsplänen gem § 12 bis 18. Augenscheinlich müssen die Gemeinden nach Festlegung des Landesraumplanes, wo beispielsweise ein Vorranggebiet für Windkraft verordnet wurde, dann in einem weiteren Raumplanungsverfahren den räumlichen Entwicklungsplan und den Flächenwidmungsplan mit der Sonderwidmung gem § 18 Abs 4 lit c erlassen. Dieses Gemeindeverfahren wird wohl eine zweite strategische Umweltprüfung gem SUP-Richtlinie, umgesetzt in § 21a, benötigen. § 21a Abs 2 normiert zwar, dass die Ergebnisse aus der ersten Umweltprüfung weiterverwertet werden können, dies geht aber aus unserer Sicht nicht weit genug. Durch die **Doppelprüfung** würde keine Beschleunigungswirkung eintreten.

Andere Bundesländer, wie z. B. die Steiermark haben hier die Vorgangsweise gewählt, dass Vorranggebiete als überörtliche Festlegungen in der örtlichen Raumplanung nur mehr kenntlich gemacht werden und damit auf dieser Ebene zu keinem Ordnungsverfahren (damit auch zu keiner zweiten SUP) führen. Politisch könnte die Verankerung des Gemeindevillens im Landesraumordnungsplan durch die Anhörung und Zustimmung der Gemeinde im Zuge der Erstellung des Landesraumordnungsplans umgesetzt werden, ohne dass dafür ein eigenes Ordnungsverfahren auf Gemeindeebene erforderlich ist. In der Steiermark werden beispielsweise Sapro-Festlegungen nur nach Zustimmung der Gemeinde durchgeführt.

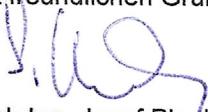
Man könnte das derart gesetzlich festlegen, dass man in § 12 Abs 9 hinzufügt:

„Im Flächenwidmungsplan sind, soweit nicht besondere Widmungen festgelegt werden, die für die Raumplanung bedeutsamen Gegebenheiten, wie Waldflächen, öffentliche Gewässer, bestehende und geplante Landes- und Bundesstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze, bedeutende Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien, besonders geschützte Gebiete sowie durch Naturgefahren besonders gefährdete Gebiete ersichtlich zu machen.“

Die Fristen zur Erfassung der Gebiete und zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in § 65 Abs 1 sind RED III-konform, im Sinne der dringend notwendigen Energiewende wäre aber eine Erfassung und Ausweisung möglichst deutlich vor Ablauf der Fristen wichtig.

Insgesamt begrüßen wir den vorliegenden Entwurf und bitten, die von uns gemachten Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen. Jedenfalls ist aus unserer Sicht im RPG die **SUP-Doppelprüfung zu beseitigen**, um die gewünschte Beschleunigungswirkung zu erzielen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine **rasche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete notwendig** ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Josef Plank  
Obmann Interessengemeinschaft Windkraft Österreich